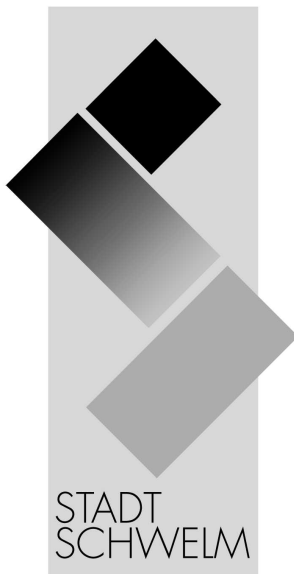


Entwurf



Stadt Schwelm

Haushaltssicherungskonzept

2008 – 2013

Aufgestellt:

Schwelm, 21.05.2008

Voß
(Stadtkämmerer)

Bestätigt:

Schwelm, 21.05.2008

Dr. Steinrücke
(Bürgermeister)

1. Ausgangssituation

1.1 Rückblick

Die Stadt Schwelm ist seit dem Jahre 1994 regelmäßig verpflichtet, nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) aufzustellen. Grund dafür waren hauptsächlich aus konjunkturellen Gründen wegbrechende Steuereinnahmen und die Belastungen der Deutschen Einheit (Solidarpakt) bei gleichzeitig steigenden Soziallasten und unvermindert hohen Pflichtaufgaben der Kommune. Seit 2006 befindet die Stadt sich in der vorläufigen Haushaltsführung nach § 82 GO, da das HSK nicht mehr durch den Landrat des Ennepe -Ruhr-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde genehmigt wurde.

Durch eine knappe Ansatzbemessung und eine strenge Einhaltung der Regeln der vorläufigen Haushaltsführung ab 2006 hat die Stadt Haushaltsverbesserungen erzielt und somit im Rahmen ihrer Möglichkeiten Haushaltskonsolidierung betrieben.

1.2 Einführung des NKF

Erstmalig legt die Stadt Schwelm für das Haushaltsjahr 2008 einen kompletten Haushalt nach den Regeln des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) auf Basis des „NKF-Gesetzes“ des Landes NRW vor. Dadurch verändern sich zwar nicht die finanziellen Rahmenbedingungen, wohl aber die Parameter, die an den Haushaltsausgleich und die (Pflicht zur) Erstellung eines HSK geknüpft werden.

Während die bisherige Pflicht zur Aufstellung eines HSK primär von der Ausgeglichenheit der Einnahmen und Ausgaben (§ 75 Abs. 3 und 4 GO a.F.) abhing, lässt die neue NKF – Regelung in gewissem Umfang auch die Einbeziehung von Eigenkapital zu. In diesem Zusammenhang kann ein Teil des Eigenkapitals als Ausgleichsrücklage (§ 75 Abs. 3 GO) ausgewiesen werden. Die Ausgleichsrücklage muss getrennt von den anderen Rücklagearten ausgewiesen werden, da sie uneingeschränkt zum sofortigen Verlustausgleich herangezogen werden darf. Durch die Bildung einer Ausgleichsrücklage in der Eröffnungsbilanz wird den Kommunen ein wertvolles Instrument an die Hand gegeben, welches auch in der schwierigen Zeit des Umstiegs auf ein neues Haushalts- und

Rechnungswesen den Haushaltsausgleich – zumindest tendenziell – ermöglichen kann.

Die Höhe der Ausgleichsrücklage darf nach § 75 Abs. 3 GO maximal ein Drittel des Eigenkapitals, aber auch nicht mehr als ein Drittel der durchschnittlichen Erträge aus Steuern und allgemeinen Zuwendungen der letzten drei Jahre betragen.

Der Haushalt muss in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Der Gesamtergebnisplan weist jedoch im Planungsjahr 2008 ein Defizit in Höhe von rund 7,68 Mio. € aus.

Die Stadt Schwelm arbeitet zur Zeit intensiv an der Erstellung der Eröffnungsbilanz. Bis zur Fertigstellung der Eröffnungsbilanz kann keine genaue Aussage über die Höhe der allgemeinen Rücklage oder der Ausgleichsrücklage getroffen werden. Das oben genannte Defizit führt jedoch zwangsläufig zu einer Verringerung des Eigenkapitals. Durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage der Stadt Schwelm kann der Fehlbedarf gedeckt und so der sogenannte „fiktive Haushaltsausgleich“ herbeigeführt werden.

1.3 Haushaltssicherungskonzept 2008 bis 2013

Die Stadt Schwelm hat gem. § 76 GO NRW ein HSK aufzustellen, wenn bei der Aufstellung des Haushalts

1. durch Veränderungen in der Haushaltswirtschaft innerhalb eines Haushaltsjahres der in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisende Ansatz der allgemeinen Rücklage um mehr ein Viertel verringert wird
oder
2. in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als ein Zwanzigstel zu verringern
oder
3. innerhalb des Zeitraums der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die allgemeine Rücklage aufgebraucht wird.

Für den NKF-Haushalt der Stadt Schwelm stellt sich die Situation so dar, dass der gesamte o.g. Fehlbedarf des Jahres 2008 (rd. 7,68 Mio. €) durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage (Stand vorläufige Eröffnungsbilanz 10,9 Mio. €) abgedeckt werden kann. Gemäß § 75 Abs. 2 Satz 3 GO NRW gilt der Haushalt 2008 somit als ausgeglichen (fiktiv).

Da jedoch nach derzeit vorliegenden Daten in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren (ab 2009) geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als ein Zwanzigstel zu verringern, ist ein HSK zu erstellen.

Die Frist für die Genehmigungsfähigkeit des HSK nach § 76 Abs. 2 GO läuft allerdings erst ab dem Haushaltsjahr, in dem die Verringerung der allgemeinen Rücklage den Schwellenwert übersteigt. Damit werden mögliche Nachteile für die betroffenen Kommunen vermieden. Diese würden dann auftreten, wenn das auslösende Ereignis erst in der Zukunft eintritt, die Frist für die Genehmigungsfähigkeit aber bereits ab sofort lief.

Der Konsolidierungszeitraum reicht dann allerdings über den Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung hinaus: In Schwelm werden die Schwellenwerte ab 2009 überschritten. Die Frist für die Genehmigungsfähigkeit des HSK beginnt ab dem 2. Jahr der Überschreitung (2010) zu laufen. Der Konsolidierungszeitraum dehnt sich somit bis zum Ende des Jahres 2013 aus. Das HSK muss daher maximal für 6 Jahre aufgestellt werden.

1.4 Entwicklung der Defizite

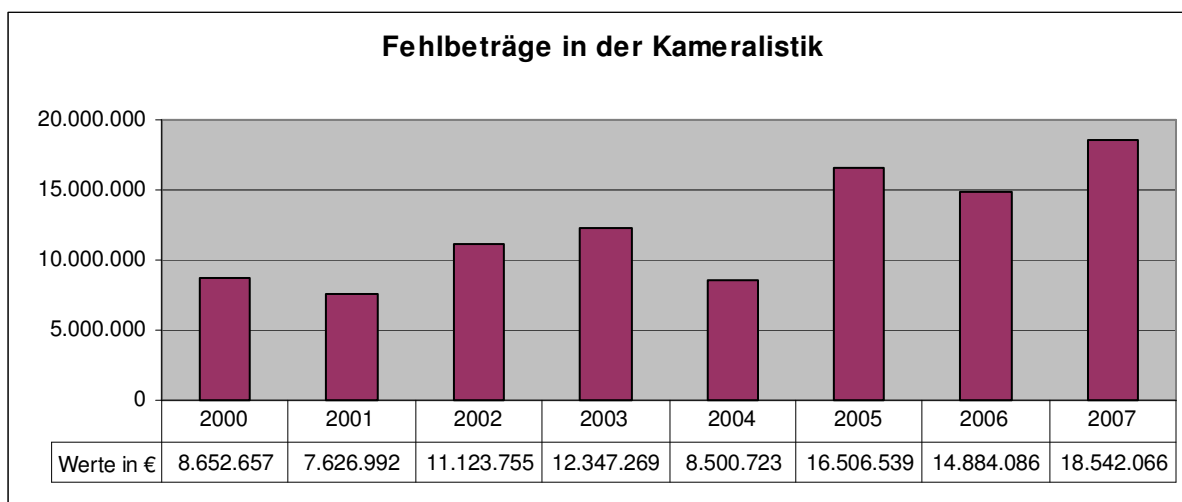
Einleitend ist unbedingt darauf hinzuweisen, dass Vergleiche der Darstellungen bis 2007 mit Darstellungen ab 2008 völlig ungeeignet sind. Dies resultiert zunächst aus den unterschiedlichen Begriffsinhalten von Einnahmen und Ausgaben zu Erträgen und Aufwendungen. Einnahmen und Ausgaben stellen einen Geldmittelzufluss bzw. -abfluss dar, wo hingegen Erträge eine Wertschöpfung, Aufwendungen einen Werteverzehr darstellen.

Der Fehlbedarf im Sinne des NKF ist die Differenz vom Aufwand zu Ertrag, nicht von Ausgaben zu Einnahmen.

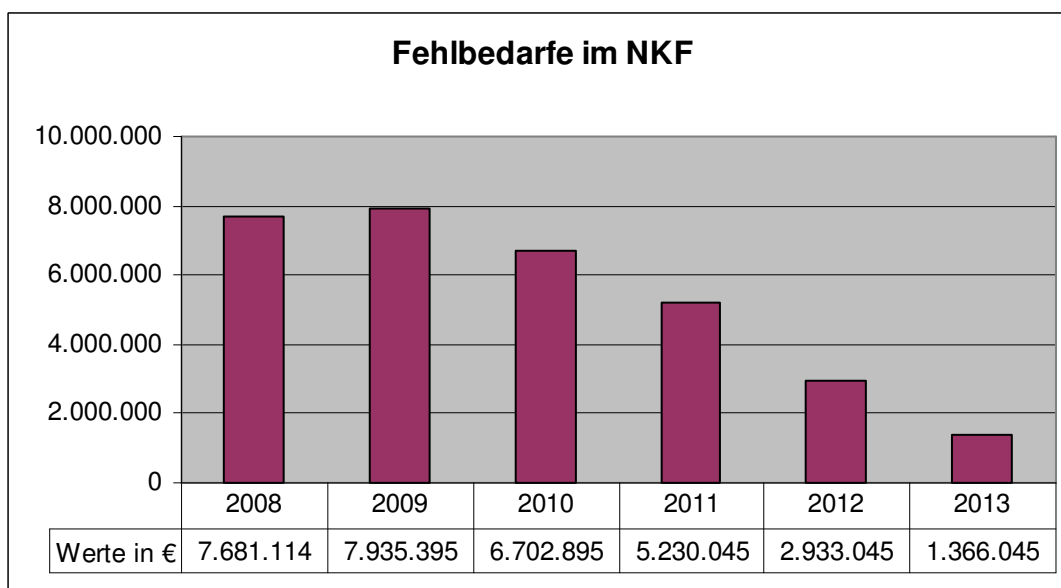
Ausschlaggebend ist jedoch vor allem der Umgang mit Fehlbeträgen innerhalb der Rechnungssysteme.

In der Kameralistik wurden Fehlbeträge vorgetragen; das heißt, die Fehlbeträge aus vergangenen Rechnungsperioden waren im aktuellen Fehlbetrag enthalten.

Im NKF führt ein Fehlbetrag zu einer Verminderung des Eigenkapitals. Im aktuellen Rechnungsergebnis ist daher ein Defizit vergangener Jahre im geringeren Eigenkapital enthalten. Altfehlbeträge werden also nicht mehr ausgewiesen. Folgerichtig wird daher hier auf eine gemeinsame Abbildung der Fehlbeträge verzichtet.



Ohne die konsequente Umsetzung der unter Ziffer 2 genannten Maßnahmen wären (incl. gesteigener Personalaufwendungen aufgrund der aktuellen Tarifabschlüsse) nachstehende Defizite zu verzeichnen:



2. Maßnahmen zur Konsolidierung

Auf die Auflistung unzähliger Einzelmaßnahmen zur Konsolidierung des Haushaltes der Stadt Schwelm seit 1994 wird an dieser Stelle verzichtet. Die Darstellung beschränkt sich auf Maßnahmen, die in den folgenden Jahren durch Senkung der Aufwendungen bzw. Steigerung der Erträge den Ausgleich des Ergebnishaushalts im Jahr 2013 ermöglichen.

In der nachfolgenden Übersicht sind auf Seite 6 unter II) konkrete Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung für 2008 und Folgejahre dargestellt, die zu folgenden Verbesserungen führen:

2008	2009	2010	2011	2012	2013
74.449	644.450	744.450	2.142.750	2.339.400	2.536.050

Zu den Maßnahmen im Einzelnen:

a) neues Bäderkonzept:

Das HSK sieht Einsparungen von jährlich 250.000 € ab 2009 durch den Wegfall des Freibadbetriebes und den ganzjährigen Betrieb des Hallenbades vor.

b - d) Flächennutzungsplan/Bodennutzung:

Verringerte Aufwendungen im Dienstleistungsbereich.

e)Forstwirtschaft:

Die Beseitigung von Sturmschäden ist spätestens bis 2010 abgeschlossen. Daher wird in den Folgejahren von geringeren Unterhaltungsaufwendungen im Produkt „Forstwirtschaft“ ausgegangen.

f) Energieeinsparung:

Durch die Umsetzung eines Energiesparkonzeptes sollen bis 2013 schrittweise insgesamt 10 % an Energiekosten eingespart werden (2008 Aufwendungen in Höhe von rund 1,3 Mio. €).

g) Personalkosten:

Mit dem Wegfall von Aufgaben einhergehender Stellenabbau von jährlich zwei Stellen.

h) Erträge aus Grundstücksverkäufen:

Es handelt sich um Zwischenergebnisse aus dem Stadtentwicklungsprozess. Die Realisierung der Grundstückserlöse setzt voraus, dass in diesem Jahr Planungsverfahren durch den Rat der Stadt Schwelm eingeleitet werden.

l) Zinsaufwendungen Liquiditätskredite

Verringerung des Kassenkreditvolumens durch Umsetzung der HSK - Kriterien.

j) Sparkasse:

Bisher sind in den Folgejahren Gewinnausschüttungen von jährlich 100.000 € vorgesehen. Nunmehr wird von weiteren 150.000 € jährlich ausgegangen.

k) verringerte Kosten der Unterkunft:

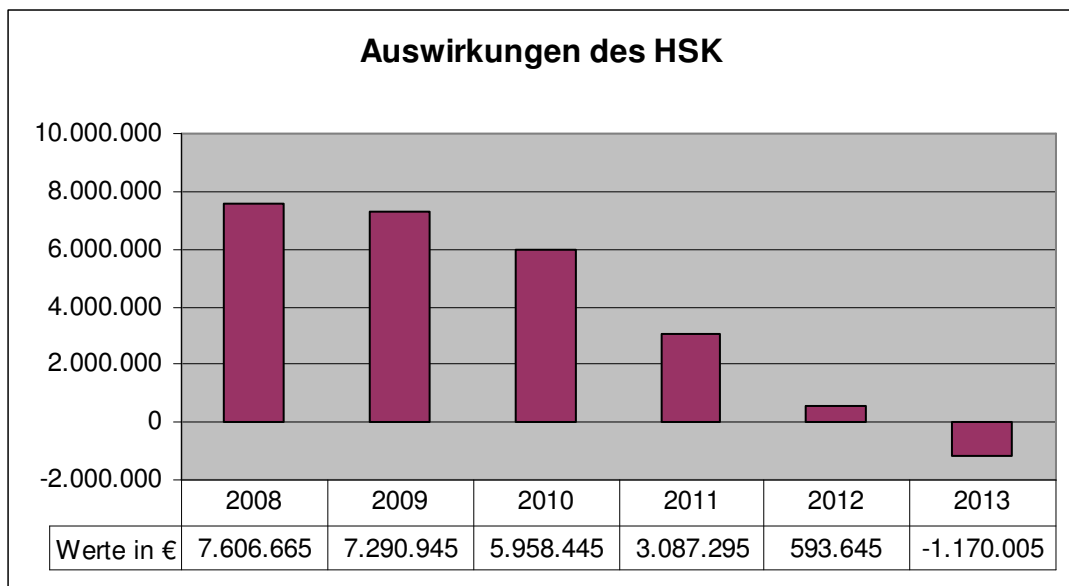
Folge der Erhöhung der Vermittlungstätigkeit. Hierzu wird ergänzend auf die Beratungen im Sozialausschuss verwiesen.

Die Gewerbesteuererträge basieren bis 2011 auf dem bisherigen Hebesatz von 450 %.

Das HSK sieht ab 2012 eine Hebesatzerhöhung auf 480 % vor.

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist damit der Haushaltsausgleich im Jahre 2013 wiederhergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

Die HSK – Maßnahmen wirken sich wie folgt auf die Fehlbedarfe 2008 – 2013 aus:



Überschuss

I) Situation ohne Konsolidierungsmaßnahmen	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Fehlbedarf (Stand Etat 2008)	7.681.114	7.515.395	6.282.895	4.810.045	2.513.045	946.045
Verschlechterung Personalkosten Folgejahre (Tariferhöhung/Besoldungserhöhung)		420.000	420.000	420.000	420.000	420.000
Zwischensumme	7.681.114	7.935.395	6.702.895	5.230.045	2.933.045	1.366.045
II) Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung						
a) "Neues Bäderkonzept"		250.000	250.000	250.000	250.000	250.000
b) 09.02.01.529100 FNP Aufwendungen f. sonst. Dienstleistungen	30.000	40.000	20.000			
c) 09.02.02.529100 Bodennutzung Aufwend. f. sonst. Dienstleist.	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
d) 09.02.02.529110 Bodennutzung Aufwend. f. sonst. Dienstleist. TBS	34.449	34.450	34.450	34.450	34.450	34.450
e) Verringerung Unterhaltungsaufwendungen "Forst" nach Beseitigung Sturmschäden		30.000	90.000	170.000	170.000	170.000
f) Konzept zur Energieeinsparung		10.000	40.000	70.000	100.000	130.000
g) Personalkosten Einsparung Stellenabbau/Aufgabenkritik		100.000	200.000	300.000	400.000	500.000
h) Erträge aus Grundstücksverkäufen (Erlös über Buchwert), 2010 Planungskosten			-100.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000
i) 16.01.02.551601/551701 Zinsaufwendungen Liquiditätskredite (Grundstückserlöse u.a.)				83.300	124.950	166.600
j) weitere Ausschüttung Sparkasse		150.000	150.000	150.000	150.000	150.000
k) Verringerte Kosten der Unterkunft SGB II		20.000	50.000	75.000	100.000	125.000
III) Zu erreichende Verbesserung im HSK in Höhe von	74.449	644.450	744.450	2.142.750	2.339.400	2.536.050
IV) Situation mit Konsolidierungsmaßnahmen	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Fehlbedarf (2013 Überschuss) nach Umsetzung HSK	7.606.665	7.290.945	5.958.445	3.087.295	593.645	-1.170.005
Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	7.606.665	3.345.915				
Verbleibendes Defizit (2013 Überschuss)	0	3.945.030	5.958.445	3.087.295	593.645	-1.170.005
Bestand "Allgemeine Rücklage" zum 01.01. des Jahres	36.835.000	36.835.000	32.889.970	26.931.525	23.844.230	23.250.585
Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage	0	3.945.030	5.958.445	3.087.295	593.645	0
= v.H.	0,00	10,71	18,12	11,46	2,49	0,00